

Schweißzertifikat

WECE Stahl – 00013 GSIFel 2014.0

nach EN 1090-2
in Übereinstimmung mit EN 1090-1, Tabelle B. 1

Die unabhängige dritte Stelle

GSI mbH, Niederlassung SLV Fellbach

hat in dem Unternehmen, auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten maßgebenden technischen Spezifikation(en), die Voraussetzungen für eine auf den Prozess Schweißen von Stahlkonstruktionen bezogene Fertigung bewertet.

Unternehmen	mks Metallbau Schreiber GmbH Benzstraße 5, 72649 Wolfschlugen
Produktionsstätte(n) (des Unternehmens)	Benzstraße 5, 72649 Wolfschlugen
Produkt(e)	Schweißkonstruktionen bis einschließlich EXC2 nach EN 1090-2
Schweißprozess(e) (Referenznummer nach EN ISO 4063)	111, 135
Konstruktionsmaterialien (Werkstoffgruppe(n) nach ISO 15608)	1.1, 1.2 nach EN 1090-2, Tabelle 2 und 3
Verantwortliche Schweißaufsichtsperson (Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikation)	Baier, Erhard, geb. am 29.01.1954, EWE
Vertreter (Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikation)	Leßmeister, Martin, geb. am 17.11.1963, EWS
Bestätigung	Auf Grundlage der Bestimmungen der folgenden technischen Spezifikationen wurden folgende, auf das Schweißen bezogene Voraussetzungen erfüllt: Personelle und fertigungstechnische Anforderungen nach EN 1090-2:2008+A1:2011, Pkt. 4 - 7, 11, 12
Gültigkeitsbeginn	07.05.2014
Nächste lfd. Überwachung (siehe Rückseite)	16.04.2017
Gültigkeitsdauer	Dieses Schweißzertifikat bleibt solange gültig, wie sich die Bestimmungen der oben genannten technischen Spezifikationen selber oder die Produktionsbedingungen in der Produktionsstätte nicht wesentlich verändert haben.
Bemerkungen	Eine CE-Kennzeichnung von Bauteilen oder Bausätzen kann nur durch den im EG-Konformitätszertifikat genannten Hersteller erfolgen.
Ausstellungsort/-datum	Fellbach, den 19. Mai 2014 Auditor: Schob



[Handwritten Signature]
Leiter der Prüfstelle

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Zertifikat ist solange gültig, wie sich die Bestimmungen der oben genannten Spezifikationen selber oder die Herstellungsbedingungen der maßgebenden Betriebsstätte(n) nicht wesentlich verändert haben.
2. Dieses Zertifikat darf zu Werbungs- und anderen Zwecken nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu diesem Zertifikat stehen.
3. Treten Zweifel an der Eignung der Betriebsstätte(n) auf, sind jederzeit unangemeldete, für den Hersteller kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen in der/den Betriebsstätte(n) durch die Prüfstelle vorbehalten.
4. Dieses Zertifikat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos, zurückgezogen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen es erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieses Zertifikates nicht eingehalten werden.
5. Folgende Änderungen sind der Prüfstelle anzuzeigen:
 - a) Neue Produktionsanlagen oder Veränderungen an wesentlichen Produktionsanlagen;
 - b) Wechsel der verantwortlichen Schweißaufsichtsperson
 - c) Einführung neuer Schweißprozesse, neuer Basiswerkstoffe und damit verbundener WPQRs (Welding procedure qualification record, WPQR).
 - d) Neue wesentliche Produktionseinrichtungen.Die Prüfstelle wird in den angeführten Fällen eine ergänzende Prüfung veranlassen.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, wenn die Qualifikation weiterhin bescheinigt werden soll.

Verteiler

1. Antragsteller
2. z.d.A.